



Gebührenreglement mit Gebührentarif

(Beschlussexemplar)

Beschluss : 27. Mai 2005
Inkrafttreten : 01. Januar 2006

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINES	3
GEGENSTAND	3
BEMESSUNG	3
GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER	4
ERHEBUNG.....	4
GEBÜHRENBEREICHE	5
PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT	5
EINWOHNERKONTROLLE	6
ORTSPOLIZEIWESEN	7
BAUWESEN	8
Baugesuche und Voranfragen.....	8
Baukontrolle.....	10
Weitere Aufwendungen	10
Vermessungswerk.....	11
STEUERWESEN	11
DATENSCHUTZ	12
VERSCHIEDENES	12
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	12
AUFLAGEZEUGNIS	14

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefntaxen, Spesenentschädigungen, Expertenonorare, Publikationskosten sowie Dienstleistungen Dritter.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

⁴ Soweit besondere Dienstleistungen der Gemeinde im vorliegenden Reglement nicht ausdrücklich geregelt sind, berechnet der Gemeinderat besondere oder über das übliche Ausmass hinausgehende Leistungen nach dem Stundenansatz (Minimum: Aufwandgebühr I, Maximum: Aufwandgebühr II).

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2

¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3

Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4

¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand wird

vom Sachbearbeiter gestützt auf die jeweilige Tätigkeit festgesetzt. Es wird auf die nächste Viertelstunde aufgerundet.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden für Beratungen erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine halbe Stunde übersteigt.

Pauschalgebühren

Art. 5

¹ Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIKPI) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIKP zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6

Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr

Art. 7

Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso

Art. 8

¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gebühren werden in der Regel bar bezogen. Bei grösseren Beträgen kann Rechnung gestellt werden.

³ Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

⁴ Beahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁵ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner.

Kostenvorschuss

Art. 9

Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung	Art. 10 Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührensuldnerin oder der Gebührensuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.
Fälligkeit	Art. 11 Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.
Zahlungsfrist	Art. 12 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.
Verzugszins	Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet.
Verjährung	Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann.

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

Personenrecht	Art. 15 Auszug aus dem Bürgerregister zu nicht amtlichem Gebrauch	Fr. 50.00
Familienrecht	Art. 16 Vormundschaftssachen: Für die Gemeindegebühren gilt:	Verordnung über die Gebühren in Vormundschaftssachen (BSG 213.361)

Erbrecht	Art. 17	
	¹ Siegelung, Entsiegelung	Fr. 100.00
	² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	Fr. 30.00
	³ Letztwillige Verfügung, Einladung zur Eröffnung	Fr. 5.00 pro Person
	⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung mit Zeugnis	Aufwandgebühr II
	⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug	Fr. 2.00 pro Seite
	⁶ Letztwillige Verfügung, Abschriften	Aufwandgebühr I
	⁷ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde	Fr. 20.00
	⁸ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Fr. 30.00
	⁹ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
¹⁰ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr I	
Grabunterhalt Kontoführung	Art. 18 Einmalige Gebühr für das Führen eines Grabunterhaltskontos (bis 30 Jahre)	Fr. 150.00

Einwohnerkontrolle**Art. 19**¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern

Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)

² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern

Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Art. 20¹ Einbürgerungsgebühr

Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (BSG 121.1)

² Bearbeitungsgebühr

Aufwandgebühr I

Ortspolizeiwesen

Gesundheitswesen	Art. 21	
	¹ Ausstellen eines Giftscheines	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	² Lebensmittelkontrolle	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	³ Desinfektionen	Aufwandgebühr II, zuzüglich anfallende Kosten
Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken	Art. 22	
	¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden:	Gebühren gemäss Art. 30 ff.
	² Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Aufwandgebühr I
c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Aufwandgebühr I	
d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II	
	³ Durchführen der Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁴ Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
Handel und Gewerbe	Art. 23	
	¹ Stellungnahme zum Gesuch um Einrichtungs- bzw. Betriebsbewilligung für Spielsalons	Aufwandgebühr I
	² Jahresgebühr pro aufgestellten Spielautomaten in Spielsalons	gleich wie kantonale Gebühr
	³ Stellungnahme zum Gesuch um Aufstellung eines Waren- oder Dienstleistungsautomaten	Aufwandgebühr I
	⁴ Jahresgebühr pro aufgestellten und bewilligten Waren- oder Dienstleistungsautomaten	gleich wie kantonale Gebühr
	⁵ Einrichtungsbewilligung für mobile Kinobetriebe, pro Veranstaltung	gleich wie kantonale Gebühr

Leumundszeugnis/ Handlungsfähigkeits- zeugnis	Art. 24 Leumunds- und Handlungsfähigkeitszeugnis	Fr. 15.00
Ausweise	Art. 25 Antrag zur Ausstellung von Ausweisen (Identitätskarte und/oder Pass)	Eidg. Verordnung über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (SR 143.11)
Fundbüro	Art. 26 Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
Lotto, Lotterie, Tombola	Art. 27 Stellungnahme zum Gesuch um eine Bewilligung	Fr. 15.00
Waffenerwerbsschein	Art. 28 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch das Re- gierungsstatthalteramt)	Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)
Reklame	Art. 29 ¹ Stellungnahme zum Gesuch um eine Reklamebewilligung (Gemeinde nicht Bewilligungsbehörde) ² Erteilung einer Reklamebewilligung (Gemeinde = Bewilligungsbehörde)	Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II

Bauwesen

Baugesuche und Voranfragen

Vorläufige, formelle Prüfung	Art. 30 ¹ Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit	Aufwandgebühr I
	² Profilkontrolle	Aufwandgebühr II / effektive Kosten Geometer
Vorläufige formelle und materielle Prüfung (Gemeinde = Baubewil- ligungsbehörde)	Art. 31 ¹ Prüfung auf formelle und offensichtliche materielle Mängel	Aufwandgebühr II

	² Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II
Koordinierte, materielle Prüfung	Art. 32 ¹ Prüfung gemäss Leitfaden für das Baubewilligungsverfahren	Aufwandgebühr II
(Gemeinde = Baubewilligungsbehörde)	² Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 20.00 pro Gesuch
	³ Publikation	Fr. 50.00
	⁴ Mitteilung an die Nachbarn	Fr. 50.00
	⁵ Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	⁶ Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	⁷ Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 30.00
	b) Gewässerschutz	Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung (BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 30.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 30.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr I
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	Aufwandgebühr II
	g) Wasseranschluss	Fr. 30.00
	h) Elektrizitätsanschluss	Fr. 30.00
	i) Gemeinschaftsantennenanlagen - Anschluss	Fr. 30.00
Beratung und Antragstellung	Art. 33 ¹ Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
(Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)	² Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	³ Antrag an Bewilligungsbehörde	Aufwandgebühr II
	⁴ Amtsberichte	gemäss Art. 33 Abs. 7 Gebührenreglement
Projektänderungen / Verlängerungen	Art. 34 Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch

Vorzeitige Baubewilligung	Art. 35 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Fr. 50.00
Vorzeitiger Baubeginn	Art. 36 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
Baukontrolle		
Baubeginn	Art. 37 Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 30.00
Kontrollen	Art. 38 Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
Massnahmen	Art. 39 Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II
Weitere Aufwendungen		
Planung	Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages)	Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II
Aussergewöhnliche Bauvorhaben	Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten)	Aufwandgebühr II

Vermessungswerk

Aufnahme	Art. 42 Nachführungsarbeiten nach Art. 38 des Gesetzes über die amtliche Vermessung vom 15.1.1996.	Gebührentarif des Regierungsrates
----------	--	-----------------------------------

Hundetaxe ¹⁾**Allgemein**

Grundsatz	Art. 42a ¹ Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes.	
Taxpflicht	² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 1. August in der Gemeinde Wohnsitz haben und deren Hund älter ist als sechs Monate.	
Höhe der Taxe	³ Die Höhe der Taxe ist für alle Hunde gleich; sie beträgt pro Jahr	Fr. 30.00
Ausnahmen	⁴ Es wird keine Hundetaxe erhoben für a) Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung b) Hunde, die sich zur Neuplatzierung vorübergehend in Tierheimen befinden c) Hunde, für die im gleichen Jahr bereits in einer anderen Gemeinde oder in einem anderen Kanton eine Hundetaxe entrichtet worden ist.	

1) eingefügt am 31.05.2013 mit Wirkung auf den 01.01.2013

Steuerwesen

Veranlagung	Art. 43 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an Private	Fr. 10.00
	² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation	Aufwandgebühr I
Amtliche Bewertung	Art. 44 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie)	Fr. 10.00
	² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge	Aufwandgebühr I

Datenschutz**Art. 45**

¹ Einsicht in eigene Daten gemäss
Datenschutzgesetz

Aufwandgebühr II
(unter Vorbehalt von
Art. 4 Abs. 4 hiervor)

² Abweisung eines Gesuches um Berich-
tigung oder Vernichtung von Daten

Aufwandgebühr II

Verschiedenes

Nachschlagen

Art. 46

Nachschlagen im Gemeindearchiv /
Plänen / Registern, Erstellen von Ab-
schriften

Aufwandgebühr I
zuzüglich anfallende
Kosten

Schreiberei

Art. 47

Abfassen von Gesuchen und Eingaben,
sowie Ausfüllen von Formularen aller Art
für Private, unter Vorbehalt von Art. 4
Abs. 4

Aufwandgebühr I

Ausgleichskasse

Art. 48

Versicherungsausweis - Duplikat

Gemäss Weisung des
Amtes für Sozialver-
sicherung

Gebühreninkasso

Art. 49

¹ Mahnung

1. Mahnung gratis
weitere Fr. 20.00

² Verfügung

Fr. 30.00

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Gebührentarif

Art. 50

¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in
einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die
Aufwandgebühr II pro Stunde.

² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanz-
leigebühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädi-
gungen im Gebührentarif fest.

³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkraft-
tretens des Gebührentarifs.

Übergangsbestimmung

Art. 51

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

Inkrafttreten

Art. 52

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 20. Januar 1989 auf.

Die Versammlung vom 27. Mai 2005 nahm dieses Reglement an.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG TRUB

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Hans-Rudolf Schwarz

Ernst Kohler

Auflagezeugnis

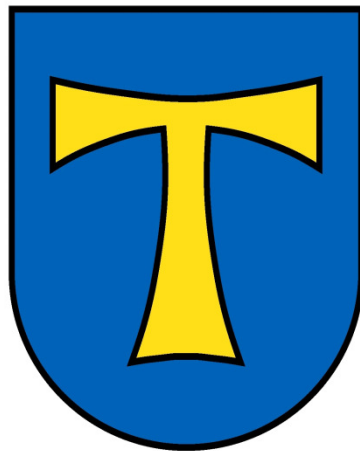
Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 28. April 2005 bis 27. Mai 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 16 vom 21. April 2005 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:

Ernst Kohler

Trub, 30. April 2005

Einwohnergemeinde Trub



Gebührentarif (Verordnung)

Gestützt auf Art. 50 des Gebührenreglements der Gemeinde Trub vom 27. Mai 2005 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1.	Aufwandgebühr I	Fr. 50.00	pro Stunde
2.	Aufwandgebühr II	Fr. 100.00	pro Stunde
3.	<u>Fotokopien/Plankopien</u>		
	Fotokopie, A4, schwarz, einseitig	Fr. 0.20	pro Kopie
	Fotokopie, A4, schwarz, rückseitig	Fr. 0.40	pro Kopie
	Fotokopie, A4, farbig, einseitig	Fr. 1.00	pro Kopie
	Fotokopie, A4, farbig, rückseitig	Fr. 2.00	pro Kopie
	Fotokopie, A3, schwarz, einseitig	Fr. 0.40	pro Kopie
	Fotokopie, A3, schwarz, rückseitig	Fr. 0.80	pro Kopie
	Fotokopie, A3, farbig, einseitig	Fr. 1.00	pro Kopie
	Fotokopie, A3, farbig, rückseitig	Fr. 2.00	pro Kopie
	Folienkopie, A4, schwarz oder farbig, einseitig	Fr. 1.00	pro Kopie
	Plankopie, A4, schwarz, unbeschriftet	Fr. 1.00	pro Kopie
	Plankopie, A4, schwarz, beschriftet	Fr. 5.00	pro Kopie
	Plankopie, A3, schwarz, unbeschriftet	Fr. 1.50	pro Kopie
	Plankopie, A3, schwarz, beschriftet	Fr. 6.00	pro Kopie
4.	<u>Risographien</u>		
	Privatpersonen:		
	Risographie, A4, schwarz, einseitig	Fr. 0.10	pro Risographie
	Risographie, A4, schwarz, rückseitig	Fr. 0.20	pro Risographie
	Truber Vereine:		
	Risographie, A4, schwarz, einseitig	Fr. 0.05	pro Risographie
	Risographie, A4, schwarz, rückseitig	Fr. 0.10	pro Risographie
5.	Autospesen	Fr. 0.70	pro Kilometer

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Trub an seiner Sitzung vom 19.12.2005 beschlossen.

NAMENS DES GEMEINDERATES TRUB

Der Präsident Der Gemeindeschreiber

Hans-Rudolf Schwarz

Ernst Kohler